



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung an Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Tettang in seiner Sitzung am 29. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Stadt Tettang betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der städtischen Schulkindbetreuung an mehreren Grundschulstandorten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Inanspruchnahme dieser Betreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Schulkinder.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig vom Angebot, Umfang und Anzahl der Kinder in der Familie des Gebührenpflichtigen bemessen. Berücksichtigt werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Haushalt des Gebührenpflichtigen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stichtag für die erstmalige Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl der Kinder des Gebührenpflichtigen jeweils zum Beginn des Schuljahres.

Bei Veränderung während des Schuljahres durch Geburt eines Kindes (Vorlage Geburtsurkunde) gilt als Stichtag der darauffolgende Monat. Dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Schuljahr ergeben.

§ 4 Betreuungszeitfenster und Höhe der Gebühren

- (1) Die buchbaren Betreuungszeitfenster und die Höhe der Betreuungsgebühren ergeben sich aus der Gebührenübersicht in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Mittagsverpflegung

(1) In der Schulkindbetreuung kann ein kostenpflichtiges Mittagessen durch die Stadt Tett nang angeboten werden. Wird dieses Angebot angenommen, fallen zusätzliche Kosten an, die separat erhoben werden. Die Kosten werden monatlich abgerechnet bzw. über ein Guthabenkonto abgebucht.

(2) Das Entgelt für die Essensversorgung richtet sich nach dem jeweiligen Bezugspreis des Essensanbieters und wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Träger behält sich vor, bei Bedarf (z.B. Preiserhöhung Essensanbieter) preisliche Anpassungen vorzunehmen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Schulkindes in der Schulkindbetreuung. Sie endet mit dem Monat der Abmeldung, der Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder mit dem Ende des Schuljahres.

(2) Die Betreuungsgebühren werden monatlich erhoben (11 Monate, der Monat August ist gebührenfrei).

(3) Die Gebührenpflicht bleibt auch bei Fehlzeiten, in den Schulferien sowie bei vorübergehender Schließung bestehen.

(4) Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung der Gebühren soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 12.06.2001, zuletzt geändert am 01.09.2020, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Tett nang, den 30. 04.2026

DocuSigned by:

A blue DocuSigned signature box containing a handwritten signature in blue ink that reads "Regine Rist".

05.05.2026

F617986F51D84D7...

Regine Rist
Bürgermeisterin

Anlage1: Gebührenübersicht

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung an Grundschulen - Gebührenübersicht

Anlage 1

gültig ab 01.09.2026

Standorte	Betreuungsangebot / Zeiten	Buchbare Betreuungsfenster	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 und mehr Kindern (unter 18 Jahren, gleicher Hauptwohnsitz)
Grundschule Manzenberg	Frühbetreuung 07:00 Uhr bis Schulbeginn	1 - 2 Tage	18,00 €	14,00 €
		3 - 5 Tage	47,00 €	36,00 €
	<u>Mittagsbetreuung</u> Modul 2 Schulende bis 13:45 Uhr	1 - 2 Tage	25,00 €	19,00 €
		3 - 5 Tage	63,00 €	48,00 €
Spätbetreuung (nur für Ganztagschüler) 15:15 - 16:30 Uhr	1 - 2 Tage	16,00 €	12,00 €	
		3 - 4 Tage	32,00 €	24,00 €
Grundschule Schillerschule	Frühbetreuung 07:00 Uhr bis Schulbeginn	1 - 2 Tage	18,00 €	14,00 €
		3 - 5 Tage	47,00 €	36,00 €
	<u>Mittagsbetreuung</u> Modul 1 Schulende bis 13:00 Uhr	1 - 2 Tage	12,00 €	9,00 €
		3 - 5 Tage	31,00 €	23,00 €
	Modul 2 Schulende bis 14:00 Uhr	1 - 2 Tage	25,00 €	19,00 €
	3 - 5 Tage	63,00 €	48,00 €	
Hort Schulende bis 17:00 Uhr	1 - 2 Tage	75,00 €	57,00 €	
		3 - 5 Tage	188,00 €	144,00 €
Uhlandschule (SBBZ), Grundstufe	s. Grundschule Schillerschule			
Grundschule Laimnau	Frühbetreuung 07:00 Uhr bis Schulbeginn	1 - 2 Tage	18,00 €	14,00 €
		3 - 5 Tage	47,00 €	36,00 €
	<u>Mittagsbetreuung</u> Modul 1 Schulende bis 13:15 Uhr	1 - 2 Tage	12,00 €	9,00 €
		3 - 5 Tage	31,00 €	23,00 €
Grundschule Obereisenbach	Frühbetreuung 07:00 Uhr bis Schulbeginn	1 - 2 Tage	18,00 €	14,00 €
		3 - 5 Tage	47,00 €	36,00 €
	<u>Mittagsbetreuung</u> Modul 1 Schulende bis 13:20 Uhr	1 - 2 Tage	12,00 €	9,00 €
		3 - 5 Tage	31,00 €	23,00 €
Grundschule Kau	Die Schulkindbetreuung an der Grundschule Kau wird durch den Förderverein Tintenklecks e.V. organisiert. Informationen über das Betreuungsangebot, Anmeldeverfahren und Gebühren unter: www.tintenklecks-kau.de oder Tel.: 07542-409 8413			